



# Newsletter

Datum 03.07.2020  
Sperrfrist 03.07.2020, 11.00 Uhr

---

## Nr. 3/20

### **INHALTSÜBERSICHT**

#### **1. HAUPTARTIKEL**

*Neue, teure Medikamente und Therapien – Verbesserungen der Regulierung im Dienste der Patientinnen und Patienten sind nötig*

#### **2. MITTEILUNGEN**

- *Neuer Benchmarkingwert 2020 für akutsomatische Spitäler*
- *Teilweise Weitergabe der Trassenpreisreduktionen: SBB Cargo setzt ein wichtiges Zeichen*
- *Gasversorgung: Steht die volle Marktöffnung an?*
- *Senkung der Erdgas-Preise der ewb*
- *Erfolg in Sachen Abwassergebühren Murten*
- *Reduktion Vermessungsgebühren sowie Wegfall der Gebühr für Situationsgrundlagen im Kanton Basel-Stadt*
- *Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt folgt der Empfehlung des Preisüberwachers für eine reduzierte Gebührenerhöhung für die Wirtefachprüfung*
- *Revision des solothurnischen Gebührenrahmens für den Umtausch von ausländischen Führerausweisen*

#### **3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE**



## 1. HAUPTARTIKEL

### **Neue, teure Medikamente und Therapien – Verbesserungen der Regulierung im Dienste der Patientinnen und Patienten sind nötig**

*Einige neue Medikamente bzw. Therapien<sup>1</sup> sind sehr wirksam, andere weniger. Gemeinsam ist ihnen oftmals der sehr hohe Preis von teilweise über Fr. 100'000.- pro Patient und Jahr. Dazu gehören beispielsweise neue Therapien in der Onkologie. Aus Sicht des Preisüberwachers sind verschiedene Massnahmen nötig, damit neue Medikamente für das Schweizer Gesundheitswesen bezahlbar bleiben: Namentlich eine bessere internationale behördliche Zusammenarbeit, Transparenz bei den Preisen und bei den Kosten, die Verbesserung der heutigen Preisbestimmungskriterien sowie eine transparente Umsetzung sinnvoller Preismodelle.*

Gemäss Helsana-Arzneimittelreport 2019 verursacht die ATC<sup>2</sup>-Hauptgruppe «Krebs/Immunsystem» 2018 die höchsten Kosten mit rund 2.1 Milliarden Franken. Dies entspricht mehr als einem Viertel der gesamten Schweizer Arzneimittelkosten zulasten der Grundversicherung (rund 7.6 Milliarden, Zahlen gemäss Hochrechnung der Helsana). Jedoch waren nur 1.6% aller Medikamentenbezüge für diese Kosten verantwortlich. Dies bedeutet, dass ganz wenige Arzneien ganz enorm teuer sind. Die Kosten dieser Gruppe stiegen seit 2015 um rund 38%, was insbesondere an vielen neuen Medikamenten liegt. Gemäss NZZ<sup>3</sup> schätzt das Bundesamt für Gesundheit (BAG), dass 2018 von den rund 90 Gesuchen um Aufnahme in die Liste der von den Krankenkassen bezahlten Medikamenten (Spezialitätenliste, SL) bei knapp der Hälfte Kostenforderungen von über Fr. 100'000 pro Patient und Jahr gestellt wurden. Die meisten davon betrafen Krebsbehandlungen.

Auch in den nächsten Jahren sind viele neue Medikamente und Therapien zu erwarten, bei denen die Preisvorstellungen der Hersteller kontinuierlich steigen werden. Damit auch in Zukunft die Medikamente für das Schweizer Gesundheitswesen bezahlbar bleiben, sind aus Sicht des Preisüberwachers folgende Massnahmen zu treffen:

**1. Internationale Zusammenarbeit:** Eine bessere internationale behördliche Zusammenarbeit insbesondere zum Austausch von Informationen, aber auch für gemeinsame Preisverhandlungen, kann die Verhandlungsmacht der einzelnen Länder gegenüber der Pharmaindustrie stärken.

**2. Transparenz bei Nettopreisen:** Die Schweiz war bisher einigermaßen transparent bei der Ausweisung der Nettopreise bei den Medikamenten. Dies muss beibehalten werden. Auf Schaufensterpreise<sup>4</sup> ist zu verzichten. Dank der WHO Resolution vom Mai 2019<sup>5</sup> gibt es auch internationale Bemühungen um mehr Transparenz, welche die Schweiz konsequent unterstützen sollte. Auf der Schweizer Spezialitätenliste ist übersichtlich und transparent zu kennzeichnen, bei welchen Medikamenten Rabatte bzw. andere Preismodelle angewendet werden. Die Schweiz ist gut beraten, sich international dafür einzusetzen, dass dies global geschieht. Nur so können Schaufensterpreise leicht identifiziert und vom Auslandspreisvergleich ausgeschlossen werden.

**3. Verbesserung der heutigen Preisbestimmungskriterien:** Heute bestimmt grundsätzlich der Durchschnitt aus Auslandspreisvergleich (APV) und therapeutischem Quervergleich (TQV) den Fabrikabgabepreis. Durch die Einführung des Kostengünstigkeitsprinzips (tieferer Wert aus APV und TQV bestimmt den neuen Fabrikabgabepreis), möglichst aktuelle Preise beim TQV (immer zuerst

<sup>1</sup> Wenn in diesem Newsletter bzw. im zugehörigen Bericht von Medikamenten bzw. Arzneimitteln gesprochen wird, sind jeweils auch Therapien gemeint, welche offiziell nicht als Arzneimittel gelten, beispielsweise Gentherapien wie Kymriah.

<sup>2</sup> Anatomisch-therapeutisch-chemisches Klassifikationssystem für Arzneistoffe.

<sup>3</sup> Vgl. Artikel vom 11. Mai 2019, «Versteckspiel um die Preise von Medikamenten», S.33.

<sup>4</sup> Ein Schaufensterpreis ist ein möglichst hoher, fiktiver Preis, der für internationale Preisvergleiche herangezogen wird. Unklar bleibt dann jeweils, wie hoch der jeweilige Rabatt sowie der effektiv bezahlte Preis pro Land sind.

<sup>5</sup> [https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf\\_files/WHA72/A72\\_ACONF2Rev1-en.pdf](https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA72/A72_ACONF2Rev1-en.pdf)



den APV durchführen und erst dann den TQV) sowie die jährliche Überprüfung aller Medikamente (oder zumindest eine jährliche Überprüfung während den ersten 5 Jahren, bei sehr teuren Medikamenten und bei allen Medikamenten, welche hohe Kosten zulasten der Grundversicherung verursachen) können die heutigen Preisbestimmungsregeln für alle Medikamente verbessert und der ökonomischen Wirklichkeit angepasst werden. Ausserdem ist ein Antrags- und Beschwerderecht für Versicherer und Patientenorganisationen überfällig.

**4. Zurückhaltung bei erfolgsabhängigen Vergütungen:** Erfolgsabhängige Vergütungen (*Pay for Performance*) sind oft auf den ersten Blick positiv, da nur erfolgreiche Therapien bezahlt werden müssen. Doch genaueres Hinschauen ist ratsam: Aufgrund der vielen offenen Fragen u.a. zur Dokumentation und zur Definition von Erfolg sowie des hohen administrativen Aufwands lehnt der Preisüberwacher die Einführung erfolgsabhängiger Vergütungsarten zum jetzigen Zeitpunkt ab – die Gefahr, dass ein Eigentor daraus wird, ist zu gross.

**5. Sinnvolle Preismodelle transparent gestalten:** Im Gegensatz zu Pay for Performance-Modellen sind Preismodelle wie Rückvergütungen (beispielsweise bei Kombinationstherapien) oder die Vergütung von Einmal-Therapien über mehrere Jahre hinweg sinnvoll, solange sie transparent ausgestaltet sind.

**6. Mehr unabhängige und öffentliche Forschung:** Mehr öffentliche Gelder für die Forschung, aber auch für die Entwicklung von Medikamenten, um beispielsweise neue Indikationen von älteren Medikamenten zu finden, können die Abhängigkeit von den grossen Pharmafirmen reduzieren,

**7. Relevante Parameter bei den Zulassungsstudien:** In den Zulassungsstudien müssen die für die Patienten relevanten Parameter, d.h. Lebensverlängerung und Verbesserung der Lebensqualität enthalten sein. Auf Ersatzparameter ist zu verzichten. Alle einschlägigen pharmazeutischen Studien sind obligatorisch zu veröffentlichen.

**8. Transparenz bei den Kosten:** Wer zu Lasten einer Sozialversicherung abrechnen will, schuldet im Gegenzug maximale Transparenz. Schliesslich geht es auch um öffentliche Gelder. Dies gilt namentlich in Bezug auf die Kosten von Forschung, Entwicklung und Produktion.

Selbstverständlich sind neue, wirksame Medikamente sehr bedeutsam: Ein rascher Zugang für die Patienten ist wichtig. Leider sind aber bei näherem Hinsehen nur wenige neue Medikamente markant besser als ältere, was diverse Studien<sup>6</sup> belegen konnten. Die frühe Zulassung bzw. der frühe Entscheid zur Vergütung durch die soziale Krankenversicherung führt mithin oft nicht zum erhofften schnellen Zugang zu innovativen, zu schnellerer Genesung herbeiführenden Medikamenten. Stattdessen erhöhen sich einfach die Kosten ohne belegbaren Mehrnutzen: Neue Arzneimittel ohne Mehrnutzen verursachen gegenüber der Standardtherapie einfach unter dem Strich viel höheren Kosten.<sup>7</sup> Eine seriösere Prüfung der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit neuer Medikamente ist also unabdingbar, wenn die Arzneimittelversorgung auch in Zukunft für alle bezahlbar sein soll.

Die immer höheren Preisvorstellungen der Hersteller setzen das Schweizer Gesundheitswesen zunehmend unter Druck. Lösungen, wie die Medikamente und Therapien insgesamt bezahlbar bleiben, liegen auf dem Tisch.

Der vollständige Bericht ist auf der Website der Preisüberwachung unter folgendem Link abrufbar: [www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch).

[Stefan Meierhans, Mirjam Trüb]

<sup>6</sup> Vgl. z.B. Davis, C. et al. (2017): «Availability of evidence of benefits on overall survival and quality of life of cancer drugs approved by European Medicines Agency: retrospective cohort study of drug approvals 2009-13», BMJ; 359; j4530. / Wieseler B. et al. (2019): «New drugs: where did we go wrong and what can we do better?», BMJ; 366; l4340.

<sup>7</sup> Dabei gilt es auch zu beachten, dass die besseren Heilungschancen gegenüber früher nicht nur an besseren Medikamenten liegen, sondern auch an der früheren und präziseren Diagnostik.



## 2. MITTEILUNGEN

### Neuer Benchmarkingwert 2020 für akutsomatische Spitäler

Der Preisüberwacher hat gegenüber den Kantonsregierungen ein Empfehlungsrecht bei den Spitaltarifen zulasten der Grundversicherung, welches er aktiv wahrnimmt. Jährlich berechnet er deshalb ein repräsentatives, nationales Benchmarking für die akutsomatischen Spitäler (inkl. Geburtshäuser und Universitätsspitäler).

Seit einer Woche liegt das neue Benchmarking für 2020 vor. Die Berechnung wurde infolge neuer Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts erstmals gestützt auf das Integrierte Tarifmodell auf Kostenträgerrechnungsbasis (ITAR-K) der Spitäler selber erstellt. Diese Daten wurden gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz bei den kantonalen Gesundheitsdirektionen und teilweise direkt bei den Spitälern erhoben. Dabei wird für jedes Spital gestützt auf dessen Kosten- und Leistungsdaten zuerst die benchmarking-relevante Baserate berechnet. Von der Grundgesamtheit von 151 Spitälern mussten zehn aus verschiedenen Gründen aus dem Benchmarking ausgeschlossen werden.

Folgende sieben Spitäler hatten sich zudem *in Missachtung des Preisüberwachungsgesetzes geweigert*, dem Preisüberwacher innert nützlicher Frist die notwendigen *Daten zu liefern*:

- Kantonsspital Baselland (BL),
- Ergolz Klinik (BL),
- Rennbahnklinik AG (BL),
- Schweizer Paraplegiker-Zentrum (LU),
- Clinique des Grangettes (GE),
- Clinique La Colline (GE), und
- Clinique de La Source (VD).

Auf Basis der 134 kalkulierten, für das Benchmarking verwendbaren Baserates wurde der nationale Benchmarkwert anhand des 20. Perzentils ermittelt. Dieser beträgt Fr. 9'349.- (inkl. Teuerung) und bildet die Basis für die Empfehlungen des Preisüberwachers an die Kantonsregierungen für die SwissDRG-Tarife 2020 zur Entschädigung stationärer Spitalaufenthalte zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die entsprechenden Werte der beiden letzten Tarifjahre betragen im Vergleich dazu Fr. 9222.- (2018), respektive Fr. 9'315.- (2019).

[Manuel Jung]

### Teilweise Weitergabe der Trassenpreisreduktionen: SBB Cargo setzt ein wichtiges Zeichen

Die Kosten für die Transportunternehmen beim Schienengüterverkehr sinken demnächst um 30 Mio. Franken pro Jahr, im Personenverkehr sind es sogar 60 Mio. Franken. Grund für diese Minderkosten sind die ab 2021 reduzierten Trassenpreise. Bei funktionierendem Wettbewerb aber auch gemäss der bisher geltenden Logik des öffentlichen Verkehrs – steigende Trassenpreise gleich steigende Billett- und Abo-Preise - sollten die Preise für den Güter- wie auch Personenverkehr nun umgekehrt sinken.

Die Covid19-Pandemie stellt diese Logik nun grundsätzlich in Frage, obschon mit der Annahme der Motion 20.3151 «Ertragsausfälle im ÖV – der Bund steht in der Pflicht» alle Transportunternehmen, im Personen- wie auch im Schienengüterverkehr, umfangreiche finanzielle Unterstützung erwarten können.

Während sich die allermeisten Transportunternehmen im Personenverkehr vor diesem Hintergrund auf die «substanziellen Ertragseinbussen im laufenden Jahr» berufen und «langfristig» lediglich eine Preisstabilisierung anstreben, ist die Einschätzung bei SBB Cargo und beim Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) eine andere: Der ZVV wird ab Dezember 2020 im Grossraum Zürich - ausgelöst durch die Trassenpreissenkung - den Nachtzugschlag ersatzlos streichen.



Auch SBB Cargo will seine Kunden - trotz schwierigem wirtschaftlichem Umfeld - von der Trassenpreissenkung profitieren lassen. In Absprache mit dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und dem Preisüberwacher wurde von SBB Cargo in den letzten Monaten eine Methodik für die direkte Weitergabe der Trassenpreisreduktionen entwickelt. Der Personenverkehr spürt den Wettbewerb offenbar weniger stark als der Schienengüterverkehr. Damit der Nobelpreisträger Hicks mit seinem berühmtesten Spruch «Die beste aller Monopolrenten ist ein geruhames Leben» nicht recht behält, wird sich der Preisüberwacher auch bei den Tarifen des öffentlichen Verkehrs dafür einsetzen, dass die Trassenpreissenkung nicht einfach still und leise einbehalten wird, sondern dass die Senkung spätestens ab Dezember 2021 auch den ÖV-Kundinnen und Kunden zu Gute kommt.

[Stefan Meierhans, Stephanie Fankhauser]

---

### **Gasversorgung: Steht die volle Marktöffnung an?**

Am 4. Juni hat die Wettbewerbskommission (WEKO) über einen wichtigen Grundsatzentscheid informiert: Die heutigen Gasversorgungsunternehmen sollen die Durchleitung von Erdgas durch ihre Netze zur Belieferung aller Endkunden gewähren. Die Gasleitungen verbleiben zwar im Monopol der lokalen Anbieter. Die Durchleitungspflicht stellt aber sicher, dass die Endkunden ortsunabhängig von verschiedenen Erdgas-Anbietern beliefert werden können. Der Schweizer Erdgasmarkt ist damit für alle Anbieter geöffnet.

Ob sich ein funktionierender und wirksamer Wettbewerb zwischen einer grösseren Anzahl Anbieter einstellt, ist zumindest im Bereich der privaten Kunden mit Erdgas-Heizungen nicht gesichert. Bei einem homogenen Produkt wie Erdgas, ist der Wechsel des Anbieters in erster Linie dann interessant, wenn ein tieferer Preis resultiert. Am ehesten mit attraktiven Angeboten und Einsparmöglichkeiten dürfen Grosskunden rechnen. Bei Haushaltskunden mit tiefem Verbrauch könnten künftig sogar höhere Gesamtkosten resultieren, sollten für das Netz und die Energie wie bei der Stromversorgung künftig separate Tarife zur Anwendung kommen. Der Preisüberwacher wird die Situation genau beobachten und nötigenfalls intervenieren, wenn missbräuchlich hohe Gaspreise verlangt werden.

[Simon Pfister]

---

### **Senkung der Erdgas-Preise der ewb**

Im Jahr 2019 beschwerte sich die Emmi Schweiz AG beim Preisüberwacher über die überhöhten Preise, die ewb für die Nutzung ihres Netzes in Rechnung stellen würde. Die Analyse des Preisüberwachers ergab, dass eine Preissenkung notwendig war. Um jedoch eine Diskriminierung zu vermeiden, sollte eine Preissenkung für alle ewb-Kunden zur Anwendung kommen. Die Verhandlungen zwischen ewb und dem Preisüberwacher führten schliesslich zu folgender Vereinbarung: Ab dem 1. Januar 2021 gewährt die ewb allen ihren Kunden eine Preisreduktion von insgesamt 750'000 CHF. Im Frühling 2021 werden ewb und der Preisüberwacher erneut in Verhandlung treten, um eine langfristige und tragfähige Regelung der Erdgas-Preise auf den 1. Januar 2022 zu erzielen.

[Véronique Pannatier]



---

## **Erfolg in Sachen Abwassergebühren Murten**

Ende 2018 hat die Gemeinde Murten im Zusammenhang mit der Fusion mit andern Gemeinden das Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührentarif angepasst und verabschiedet, ohne den Preisüberwacher vorgängig zu konsultieren. Infolge von Beschwerden seitens der früher autonomen Gemeinden Courlevon, Jeuss und Salvanach gegen die für sie neue Gebührenstruktur und die daraus resultierende Erhöhung der Gesamtbelastung reichte die Gemeinde Murten Ende 2019 das Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührentarif dem Preisüberwacher nachträglich zur Stellungnahme ein. Da die Gemeinde Murten die Anwendung des neuen Reglements bis zum Vorliegen der Empfehlung des Preisüberwachers und des neuen Entscheides durch die zuständige Behörde sistierte, erklärte sich der Preisüberwacher bereit, ausnahmsweise eine nachträgliche Prüfung des Abwasserentsorgungsreglements mit Gebührentarif vorzunehmen.

Die Gebührenerhöhung per 1.1.2019 sah vor, die Grundgebühr von CHF 0.25 pro m<sup>2</sup> zonengewichtete Grundstückfläche auf CHF 0.35 pro m<sup>2</sup> anzuheben und die Verbrauchsgebühr von CHF 3.75 pro m<sup>3</sup> eingeleitetes Abwasser auf CHF 3.50 pro m<sup>3</sup> zu senken. Die Erhöhung der Gesamtbelastung durch die Gebührenanpassung, vor allem für die mit der Gemeinde Murten fusionierten Gemeinden, erachtete der Preisüberwacher als unangemessen. Er empfahl daher

- a) auf die letzte Gebührenerhöhung zu verzichten und die Gebühren so festzulegen, dass die gesamten Einnahmen wieder auf das Niveau von 2018 zu liegen kommen.
- b) für Industrie- und Gewerbebauten die Grundgebühren auf Basis von Belastungswerten kombiniert mit einer Gebühr für das eingeleitete Regenwasser festzulegen.
- c) Sicherzustellen, dass Wohnbauten in den früher verschiedenen autonomen Gemeinden bei gleichen Wohnflächen und gleichen verdichteten Flächen nicht systematisch mehr bezahlen als Wohnbauten der früheren Gemeinde Murten.
- d) Weiterhin grosszügige Ausnahmeklauseln vorzusehen, damit das Äquivalenz- und Verursacherprinzip stets eingehalten werden können.

An der Gemeinderatssitzung vom 16. März 2020 wurde entschieden, den in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallenden Empfehlungen a) und c) Folge zu leisten. Für die Empfehlungen b) und d), die in die Kompetenz des Generalrats fallen, stellte der Gemeinderat an den Generalrat den Antrag, b) nicht zu befolgen und d) zu befolgen. An seiner Sitzung vom 1. Juli 2020 hat der Generalrat den Anträgen zugestimmt. Somit ist die Gemeinde Murten drei von vier Empfehlungen des Preisüberwachers nachgekommen.

[Agnes Meyer Frund, Greta Lüdi]

---

## **Reduktion Vermessungsgebühren sowie Wegfall der Gebühr für Situationsgrundlagen im Kanton Basel-Stadt**

Im Anschluss an die Publikation des Berichtes des Preisüberwachers «Gebühren für die Nachführung der amtlichen Vermessung» im Mai 2016 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt per Ende 2019 Anpassungen der Vermessungsgebühren beschlossen. Die reduzierten Gebühren (v.a. im Bereich der Absteckung und Vermarkung von Grenzpunkten und der Erstellung von Mutationsplänen) traten am 1. Januar 2020 in Kraft. Bei der Nachführung der Neu- und Anbauten wurde das Verrechnungsmodell aufgrund des Gebäudeversicherungswertes resp. der Bausumme beibehalten, der Tarif wurde aber für Neu- und Anbauten um bis zu 25 Prozent gesenkt<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> Reduktion um 7% für Baukosten über CHF 100'000, 15% für Baukosten über 1 Mio. CHF und 25% für Baukosten über 10 Mio. CHF.



Mit diesen Anpassungen folgte der Kt. BS der Empfehlung des Preisüberwachers aus dem Jahr 2016.

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang des Weiteren, dass mit der Einführung des neuen ÖREB-Katasters per Mai 2020 auch die Gebühr über 60 Franken für das bisherige kostenpflichtige Dokument *Situationsgrundlagen für Baubegehren* (Inhalt: Situations-, Zonen-, sowie Bebauungsplan) wegfällt. Diese Unterlagen wurden durch einen ÖREB-Katasterauszug ersetzt, der auf dem Katasterportal des Kt. BS kostenfrei downloadbar ist.

[Antoinette Guggisberg]

---

### **Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt folgt der Empfehlung des Preisüberwachers für eine reduzierte Gebührenerhöhung für die Wirtefachprüfung**

Zu Beginn dieses Jahres unterbreitete das Bau- und Verkehrsdepartement (Rechtsabteilung) des Kantons Basel-Stadt dem Preisüberwacher den Entwurf «Gebührenerhöhung Wirtefachprüfung Basel-Stadt». Im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes sei die Gebührenhöhe für die Wirtefachprüfung einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden. Im Ergebnis sei die bisherige Gebührenhöhe nicht mehr kostendeckend. Mit Blick auf die effektiv anfallenden Kosten müsse die Gebühr erhöht werden. Die Rechtsabteilung des Bau- und Verkehrsdepartements beabsichtige dem Regierungsrat gemäss dem Entwurf des Prüfungsreglements eine ordentliche Prüfungsgebühr von 650 Franken vorzuschlagen.

Der Preisüberwacher empfahl dem Bau- und Verkehrsdepartement, resp. dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, die ordentliche Prüfungsgebühr auf max. 380 Franken festzusetzen. Jetzt hat der Preisüberwacher festgestellt, dass im neuen Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement), der Regierungsrat die ordentliche Prüfungsgebühr der Wirtefachprüfung auf 380 Franken festgesetzt und die Empfehlung des Preisüberwachers damit befolgt hat.

[Manuela Leuenberger]

---

### **Revision des solothurnischen Gebührenrahmens für den Umtausch von ausländischen Führerausweisen**

Beim Preisüberwacher ist kürzlich eine Meldung eines Bürgers aus Solothurn eingegangen, welche die Gebühr für den Umtausch eines ausländischen Führerausweises zum Gegenstand hat. Der Meldende beanstandete insbesondere, dass ihm die Motorfahrzeugkontrolle Solothurn für den Umtausch eines ausländischen Führerausweises in einen schweizerischen eine Gebühr von 200 Franken in Rechnung gestellt habe.

Der Preisüberwacher bat die Motorfahrzeugkontrolle Solothurn in dieser Sache um eine Stellungnahme. Diese teilte daraufhin mit, dass die Gebühr für den Umtausch eines ausländischen Führerausweises in § 34 Abs. 3 der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 (BGS 614.62) festgelegt sei. Es handle sich um einen Gebührenrahmen von 200 bis 500 Franken. In § 1 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) habe der Kantonsrat bestimmt, dass für Tätigkeiten der Verwaltung und der Gerichte Gebühren nach diesem Tarif erhoben werden. Im Weiteren bestimme § 3 Abs. 1 GT, dass innerhalb eines Gebührenrahmens die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts, nach dem Interesse der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen seien. Die Motorfahrzeugkontrolle als kantonale Behörde sei an die erwähnten Erlasse gebunden. Sie müsse sich an die vom Kantonsrat erlassenen Gebühren und Gebührenrahmen halten.



Die eingangs erwähnte Verordnung werde nicht vom Regierungsrat, sondern vom Kantonsrat erlassen. **Bei der nächsten Revision werde man nun jedoch die Höhe der Gebühren thematisieren und vorschlagen, den Gebührenrahmen zu analysieren.** Der Preisüberwacher werde über den Stand bezüglich Revision des Gebührentarifs informiert, gegenwärtig befinde man sich in der Planungsphase.

[Manuela Leuenberger]

### 3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-

#### **Kontakt/Rückfragen:**

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05